

1.2. 2. DB zurStPO

§ 55

Für die Verjährung von Geldstrafen, die vor dem 1. Juli 1968 rechtskräftig ausgesprochen wurden, gelten die Verjährungsbestimmungen der §§360 und 361 StPO.

§ 56

Die §§26 bis 32 finden auf die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II Nr. 55 S.343) entsprechende Anwendung.

Anmerkung: §3 Abs. 1 der VO über Aufenthaltsbeschränkung ist abgedr. als Anm. nach §4 Abs. 1 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.).

1.2.

Zweite Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - Erlaß und Vollziehung von Arrestbefehlen -

vom 1. Oktober 1984
(GBl. I Nr. 31 S. 379)

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur Durchführung des § 120 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Erlaß des Arrestbefehls

(1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Prozeßgericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlaß eines Arrestbefehls (§ 120 Abs. 1 StPO) vorliegen. Erweist sich der Arrestbefehl als notwendig, ist er zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erlassen.

(2) Der Staatsanwalt und das Prozeßgericht können im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 120 Absätze 1 und 5 StPO) einen Arrestbefehl auch zur Sicherung der Einziehung des Mehrerlöses gemäß §170 Abs. 4 StGB oder der Zahlung des Gegenwertes* erlassen.

*Vgl. § 16 Abs. 2 ties Zollgesetzes, 5 19 Abs. 2 des Devisengesetzes und §14 Abs. 2 des Kulturgutschutzgesetzes»

§57

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Anmerkung: Die Änderungen gern. ÄndAO vom 27. 7. 1979 traten am 1.8.1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1968 zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 62 S. 392) außer Kraft.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe treffen die zur Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung notwendigen Maßnahmen.

(3) Die den Erlaß eines Arrestbefehls begründende Besorgnis (§ 120 Abs. 1 StPO) liegt insbesondere vor, wenn wegen der Höhe des zu sichernden Geldbetrages oder wegen des Verhaltens des Beschuldigten oder des Angeklagten angenommen werden muß, daß die künftige Vollstreckung von dem Beschuldigten oder dem Angeklagten oder von einem Dritten verhindert oder wesentlich erschwert werden würde, oder wenn die Vollstreckung im Ausland erfolgen müßte.

(4) Ein Arrestbefehl ist nicht zu erlassen, wenn der zu sichernde Geldbetrag 500M nicht übersteigt.

Anmerkung: Vgl., hierzu Ziff. 1. der GRV Nr. 1/84 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG (abgedr. als Anm. nach dieser DB).

§ 2

Inhalt des Arrestbefehls

(1) In dem Arrestbefehl sind die Art des Anspruchs und der zu seiner Sicherung bestimmte Geldbetrag anzugeben. Ergeht der Arrestbefehl zur Sicherung eines Schadenersatzanspruchs, sollen auch der Geschädigte und die Höhe seines Anspruchs bezeichnet werden.

(2) In dem Arrestbefehl ist zu bestimmen, ob sich der Arrest auf das gesamte pfändbare Vermögen des